

Allgemeine Wartungs- und Lizenzbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Wartungs- und Lizenzbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen finden auch dann ausschließlich Anwendung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Wartung/Lizenzierung vornehmen.
2. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Wartungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.
3. Unsere Allgemeinen Wartungs- und Lizenzbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Wartungs- und Lizenzbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Wartungsverträge und ihre Ergänzungen mit dem Kunden.
5. Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CompuGroup Medical Deutschland AG.

§ 2 Vertragsschluss, Laufzeit und Kündigung

1. Unsere Wartungsangebote sind freibleibend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Der Wartungsvertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Annahme zustande. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen u. ä. enthaltene Angaben zu unseren Programmen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen nur Beschreibungen und keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Die Zusicherung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Der Kunde ist an seinen Antrag einen Monat nach Eingang im Produktbereich MEDISTAR gebunden. Dies gilt auch für die Beauftragung außervertraglicher Wartungs- und Beratungsleistungen. Diese bedürfen im Übrigen eines gesonderten an Produktbereich MEDISTAR zu richtenden schriftlichen Antrages des Kunden und sind gesondert, gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Produktbereich MEDISTAR zu vergüten.
3. Beide Parteien können diesen Wartungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung hinsichtlich einzelner Programmteile unzulässig, soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Beide Parteien können diesen Wartungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Produktbereich MEDISTAR ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sich der Kunde mindestens einen Monat mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug befindet oder der Kunde eigenmächtig Änderungen an den von uns gelieferten Programmen vornimmt. Bei fristloser Kündigung durch den Produktbereich MEDISTAR hat der Kunde nach Wahl von CGM MEDISTAR sämtliche Programmkopien zu vernichten oder dem Produktbereich MEDISTAR auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.
5. Kündigt der Kunde diesen Wartungsvertrag und schließt dann mit uns zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Wartungsvertrag ab, sind vom Kunden die seit der Kündigung bis zum Zeitpunkt des Neuabschlusses angefallenen Softwarewartungs- und Supportgebühren zu vergüten.

6. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Kunden Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, sind wir zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die Gegenleistung für die Dauer eines solchen Ereignisses wird unverzüglich zurückerstattet. Die vorstehend aufgeführten Ereignisse gelten auch als Leistungsbefreiungstatbestände für den Kunden, soweit sie bei diesem oder innerhalb seines Herrschafts- und Organisationsbereichs eintreten.

§ 3 Umfang der Wartungsarbeiten

1. Die Wartungsleistungen des Produktbereich MEDISTAR erstrecken sich ausschließlich auf die in diesem Wartungsvertrag und/oder seinen Ergänzungen gekennzeichneten Programme. Der Produktbereich MEDISTAR erbringt seine Wartungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Produktbereich MEDISTAR ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Wartungsvertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen bzw. Fachmann, insbesondere dem im Wartungsvertrag angegebenen MEDISTAR-Vertriebs- und Servicepartner zu übertragen.
3. Die Aktualisierung und Pflege der Dateiinhalte der Programme „IPC 3, IPC 3-werbefrei“ gehören ebenfalls zu den Produktbereich MEDISTAR-Wartungsarbeiten.
4. Die der Wartung unterliegenden Programme werden entsprechend den Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vergütungsregelungen auf dem neuesten Stand gehalten. Das gilt nicht für geringfügige Änderungen an Dateiinhalten. Das CGM MEDISTAR-Regelwerk wird von uns mit allen uns bekannten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Das CGM MEDISTAR-Regelwerk ist nicht verbindlich und wir können auch keine Gewähr für die Korrektheit übernehmen. Das Regelwerk bietet lediglich eine Hilfestellung bei der Überprüfung der Abrechnung. Dies trifft in gleicher Weise auf die Budgetdefinitionen zu. Bestehende Dateiinhalte sind vom Kunden zu überprüfen, bevor sie angewendet werden.
5. Die Programme werden an technische Neuerungen angepasst, soweit dies dem Produktbereich MEDISTAR mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Produktbereich MEDISTAR hinsichtlich solcher Programme, Programmteile zur Teilkündigung dieses Wartungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
6. Unsere Wartungsleistungen erfolgen grundsätzlich online mit entsprechenden schriftlichen Anweisungen, die der Kunde sorgfältig zu beachten hat.
7. Der Produktbereich MEDISTAR erteilt dem Kunden über die „Hotline“ von 0:00 bis 24:00 Uhr Auskünfte auf Fragen, die die Bedienung der der Wartung unterliegenden Programme betreffen. Der MEDISTAR-Vertriebs- und Servicepartner erteilt ebenfalls entsprechende Auskünfte in der Zeit Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00 Uhr und wird zur Zeit der KV-Abrechnungen einen Sonderdienst für die Beantwortung solcher Fragen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in begrenztem zeitlichen Umfang zur Verfügung stellen.

§ 4 Verzug – Annahmeverzug

1. Sofern wir mit unseren Leistungen nach diesem Wartungsvertrag in Verzug geraten sind, ist der Kunde verpflichtet, uns eine den Umständen nach angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen, sofern unsere Haftungsbegrenzung des § 7.4 bis 7.13 nicht eingreift.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Soweit der Kunde in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Wartungsleistungen auf den Kunden über.

§ 5 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Wartungsgebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie sind zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer für das laufende Quartal zum nächsten Werktag, der auf die Quartalsmitte folgt, zu entrichten. Begonnene Kalendervierteljahre werden zeitanteilig berechnet.
2. Die Wartungsgebühren werden per Bankeinzugsverfahren beleglos vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Das Bankeinzugsverfahren kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend der vorstehenden Regelung ohne Abzug von Skonto termingerecht zu zahlen.
3. Vor der ersten Abbuchung und bei jeder Änderung der Wartungsgebühr – zum Beispiel bei Erweiterung der Programme – erhält der Kunde eine Vorabankündigung (SEPA) mit den jeweils aktuell zu entrichtenden Quartals-Wartungsgebühren. Eine Rechnungsstellung ist aus steuerlichen Gründen für den Kunden nicht erforderlich.
4. Macht der Kunde von dem Bankeinzugsverfahren keinen Gebrauch, hat die Zahlung nach Rechnungsstellung per Überweisung zu erfolgen. Für den damit bei uns verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand hat der Kunde zusätzlich pro Rechnung/Quartal eine Gebühr von € 10,00 zu entrichten.
Eine Zahlung – auch beim Bankeinzugsverfahren – gilt immer erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag bei uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.
5. Die Wartungsgebühren entsprechen bestimmten Prozentsätzen der jeweils gültigen Software-Listenpreise des Produktbereich MEDISTAR, die jederzeit bei uns – auch per E-Mail unter info@medistar.de – anzufordern ist. Die CGM behält sich vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die den Kunden betreffen, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Gesamtvergütung anzupassen. Beträgt die Erhöhung der Vergütung mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung innerhalb eines Jahres nach letztem Erhöhungsverlangen, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen. Änderungen der Mehrwertsteuer sind hiervon ausgenommen, sie werden wirksam, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Die Ankündigung einer Änderung der Wartungsgebühren erfolgt schriftlich.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Kunde nur berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben.
7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gemäß § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz pro Jahr als Verzugschaden geltend zu machen. Der Schaden ist höher anzusetzen, sofern wir einen höheren Verzugschaden nachweisen.

§ 6 Nutzungsrechte und Pflichten des Kunden

1. Die CompuGroup Medical Deutschland AG ist Inhaber der ausschließlichen und übertragbaren Rechte an (bzw. Lizenznehmer von) den in diesem Wartungsvertrag und/oder seinen Ergänzungen gekennzeichneten Programmen, insbesondere dem Micro-Computer-Software-System für Ärzte mit der Bezeichnung „CGM MEDISTAR“ und an dem Arzneimittel-Informationssystem für Ärzte mit der Bezeichnung „IPC 3“ einschließlich der Dokumentation und einschließlich der dazugehörigen Erstausrüstung mit Dateiinhalten.
2. Wir räumen dem Kunden ein unbefristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im Rahmen dieses Wartungsvertrages gelieferten Software ein, das mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Wartungsvergütung wirksam wird. Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nur als Ganzes übertragbar. Das Nutzungsrecht einzelner Programmbestandteile ist nicht übertragbar. Für eine Übertragung des Nutzungsrechts, sei es, dass der Kunde seinen Betrieb insgesamt auf Dritte überträgt (Veräußerung der Praxis, Tod des Praxisinhabers) oder bei Zusammenlegung von Einzelpraxen zu Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften ist die Zustimmung des Produktbereich MEDISTAR erforderlich sowie zwischen dem Nachfolger bzw. allen Praxisinhabern und des Produktbereich MEDISTAR ein neuer Wartungsvertrag oder eine entsprechende Ergänzung des Wartungsvertrages abzuschließen. Der Nachfolger bzw. die Praxisinhaber erhalten sodann gegen Gebühr eine neuodierte Programmversion aller der Wartung unterliegenden Programme.

3. Der Kunde hat nicht das Recht, Kopien der Software oder der von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen – außer zu Datensicherungszwecken – anzufertigen. Die von uns gelieferte Software und Dokumentation ist vom Kunden vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen. Weder Teile, Verfahren oder Ideen aus der von uns gelieferten Software dürfen zur Erstellung eigener Software unmittelbar oder mittelbar verwendet werden. Diese Verpflichtung hat der Kunde auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen, die Zugang zu den Programmen haben.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Lizenzprogramme zu modifizieren oder mit anderen Programmen zu verbinden.
5. Sollte der Kunde gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen, ist der Produktbereich MEDISTAR berechtigt, ihm die Nutzungsrechte zu entziehen und den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen (vgl.: § 2.4).
6. Bei Änderungen des Systems, insbesondere wenn der Kunde neue Programme erwirbt oder die Peripherie erweitert, ist dieser Vertrag auch insoweit anwendbar. Es gilt dann eine entsprechend erhöhte Wartungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Produktbereich MEDISTAR. Dies gilt auch bei einer Erweiterung der Platzzahl oder bei der Erweiterung der Behandler (zusätzliche LANR).
7. Der Kunde ist verpflichtet, nur die im Rahmen der Wartungsleistung geänderten Programme einzusetzen. Dem Kunden ist bekannt, dass bei bestimmten Erweiterungen und Entwicklungen der der Wartung unterliegenden Programme auch eine Erweiterung der Hardware auf Kosten des Kunden erforderlich werden kann. Hierzu zählen auch Datenbanken/-updates oder Betriebssysteme. Diese Kosten sind nicht mit der Wartungsgebühr abgegolten. Wir sind zu einer Erweiterung der Hardware oder der Aktualisierung der Betriebssysteme/Datenbanken in diesen Fällen nicht verpflichtet.
8. Der Kunde hat alle Hinweise in den Handbüchern oder Begleitheften zu den Programmen in ihrer jeweils im Rahmen dieses Wartungsvertrages zur Verfügung gestellten neuesten Fassung sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich, unverzüglich jede Störung der Programme anzuzeigen.
9. Die zur Verfügung gestellten Medikamentendaten stellen lediglich Basisinformationen dar. Aus ihnen lassen sich keine Hinweise und keine Empfehlungen hinsichtlich Funktion, Indikation, Therapie, Bioverfügbarkeit, pharmazeutischer Zweckmäßigkeit, therapeutischer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit herleiten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben über die Medikamente und deren Beschreibung, insbesondere über Zusammensetzung, Mengenangaben und Preise, übernimmt der Produktbereich MEDISTAR keine Haftung. Die Angaben beruhen ausschließlich auf allgemein zugänglichen und direkten Angaben der Hersteller.
10. Der Kunde erkennt an, dass er als Programm- und Dateianwender für seine Verordnungen ausschließlich selbst verantwortlich ist und dass er die therapeutischen Risiken allein abzuwägen hat. Wenn er Verordnungen aus der Programm- und Dateianwendung herleitet, hat er sie eigenständig zu prüfen.
11. Der Kunde ist für die Einspielung der laufenden Aktualisierung der Dateiinhalte in das Praxiscomputersystem selbst verantwortlich. Vor der Arbeit mit nicht aktualisierten oder überholten Datenbeständen wird gewarnt. Der Kunde hat daher Dateiinhalte selbst zu überprüfen, bevor er sie anwendet.
12. Der Kunde ist auf den Unterschied zwischen nicht von ihm veränderbaren und von ihm veränderbaren Dateiinhalten hingewiesen worden.
13. Der Kunde ist für die sichere Verwahrung von Masterpasswörtern selbst verantwortlich. Bei Verlust der Passwörter ist eine Neuauflistung des CGM MEDISTAR-Systems erforderlich. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
14. Die Oracle-Datenbank ist kostenpflichtiger integraler Bestandteil der CGM MEDISTAR-Software (embedded).
15. Der Kunde erkennt an, dass sich Oracle sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an der Oracle-Datenbank vorbehält.
16. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die in der Oracle-Datenbank enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder des Produktbereich MEDISTAR zu entfernen oder zu verändern.
17. Dem Kunden ist bekannt, dass die Oracle-Datenbank einem beschränkten Nutzungsrecht unterliegt und nur in Verbindung mit der CGM MEDISTAR-Software genutzt werden darf, d. h. dem Kunden ist es nicht gestattet, die Oracle-Datenbank gesondert und unabhängig von der CGM MEDISTAR-Software zu installieren oder zu konfigurieren. Dem Produktbereich MEDISTAR ist es gestattet, die Nutzung der Oracle-Datenbank durch den Kunden zu prüfen. Der Kunde sichert dem Produktbereich MEDISTAR zu, bei einer solchen Überprüfung angemessene Unterstützung zu leisten, Zugang zu Informationen zu gewähren sowie das Recht der Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle oder das Recht auf Abtretung des Rechts auf Prüfung der Nutzung an Oracle.
18. Dem Kunden ist bekannt, dass ein Zugriff auf die Oracle-Datenbank ausschließlich über die CGM MEDISTAR-Software zulässig ist.
19. Mögliche Upgrades der Oracle-Datenbank sind kostenpflichtig und werden ggfs. als Komponente der CGM MEDISTAR-Software zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die bestehende Datenbankversion als separate Komponente aufzurüsten.
20. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Ergebnisse vergleichender Benchmarks-Tests Dritten gegenüber offenzulegen.
21. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen durch seine Vertreter.

22. Die vorstehenden Nutzungsbedingungen und Nutzungsrechte bleiben auch über die Beendigung des Wartungsvertrages hinaus für den Kunden bindend, es sei denn, der Produktbereich MEDISTAR hat die Nutzungsrechte im Rahmen einer fristlosen Kündigung des Wartungsvertrages dem Kunden gemäß § 6.5 entzogen.

§ 7 Mängelhaftung

1. Programmfehler/ -mängel werden schnellstmöglich beseitigt, soweit sie reproduzierbar und in der jeweils neuesten Programmversion enthalten sind. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten Wartungsleistungen/ Programme unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen geltend zu machen. Der Kunde stellt uns alle für die Analyse des gerügten Mangels notwendigen Unterlagen wie zum Beispiel Ausdrucke, Fehlerprotokolle und sonstige von uns angeforderte Informationen zur Verfügung. Dies gilt auch für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.
2. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder mangelfreier Wartungsleistung vorzunehmen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Wartungsvergütung (Minderung) oder den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Kündigungsrecht zu. Daneben kann der Kunde auch Schadensersatz statt der Erfüllung verlangen, sofern unsere Haftungsbegrenzung des § 7.4 bis 7.13 nicht eingreift.
3. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Wartungsleistungen zwei Jahre ab Lieferung. Für die Begrenzung der Haftung gelten die Regelungen des § 7.4 bis 7.13 entsprechend.
4. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die der Kunde ohne unsere Einwilligung geändert hat. Das gleiche gilt für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Mängel der Hardware des Kunden oder des vom Kunden verwandten Betriebssystems zurückzuführen sind. Wir leisten auch keine Gewähr dafür, dass die von uns überlassenen Wartungsleistungen den speziellen Erfordernissen des Kunden entsprechen, es sei denn, dass wir ausdrücklich eine Anpassung auf die Erfordernisse des Kunden vereinbart haben.
5. Der Kunde ist darüber unterrichtet, dass in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch täglich, eine Sicherung sämtlicher gespeicherter Daten zur Vermeidung des Datenverlustes notwendig ist und dass diese Datensicherung ausschließlich seine Angelegenheit ist. Im Falle des Datenverlustes haften wir nur für den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein entsprechender Sicherungskopien.
6. Angesichts der Fülle des zu verarbeitenden Materials wird die Haftung für Eingabe-, Übertragungs- und Druckfehler und für Unstimmigkeiten ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Medikamentenbibliothek, der Stoffgruppenseite für Allergie-Einträge, der Kontraindikationsdatei und aller weiteren Dateien. Dies gilt auch für die Aktualität der Daten.
7. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen in § 7.8 bis 7.13 ist unsere Haftung auf Schadensersatz auch im Übrigen ausgeschlossen. Soweit wir für die Beschaffenheit eine Garantie gegeben haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ferner für die Haftung auf Schadensersatz statt der Erfüllung bei einer erheblichen Pflichtverletzung (§ 281 Absatz 1 Satz 3 BGB). Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall unseres vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
9. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Kunden aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
10. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
11. Die Haftungsbeschränkung der vorstehenden Absätze 7.4 bis 7.10 gelten auch für alle sonstigen Ansprüche – gleich, aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden. Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr gerichtlich geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.
12. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in § 4 abschließend geregelt.
13. Eingeschränkter Nutzungsumfang oder Programmausfallzeiten berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung, Einbehaltung oder Streichung der vereinbarten Wartungsvergütung.

§ 8 Gerichtsstand – Sonstiges

1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für alle Wartungsverträge gilt deutsches Recht als vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten einschließlich der Zahlungsverpflichtung des Kunden ist unser Geschäftssitz.
4. Der Kunde und wir sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.
5. Dem Kunden und dem Produktbereich MEDISTAR ist bekannt, dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung spezieller, zum Beispiel personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht. Wir sind berechtigt, firmen- und personenbezogene Daten des Kunden für interne Verwaltungsarbeiten zu speichern und diese Daten zu verarbeiten.
6. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Wartungsvertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von des Produktbereich MEDISTAR auf Dritte übertragen.
7. Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Eine ungültige Bedingung ist durch eine Vereinbarung so zu ersetzen, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird.